

§ Ausstieg aus der BfA-Rente

Privatvorsorge auch für angestellte Angehörige



Martin-Sigmund Rheindt ist seit 1995 als selbstständiger Anwalt niedergelassen und Mitbegründer der Kanzlei Rheindt Häussling Jungnitsch. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bank- und Kapitalanlagebereich, dem gewerblichen Rechtsschutz und im Steuerrecht.



Jan Häussling war als Personalleiter der Salamander AG und der Deutschen Bank tätig, bis er sich 1997 als Rechtsanwalt in Heidelberg niederließ. Seine Schwerpunkte sind Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Erbrecht und im Besonderen der Bereich Arbeitsrecht. An den Universitäten Bonn und Mainz ist er als Lehrbeauftragter für Arbeitsrecht tätig.

Angestellte Familienangehörige tappen häufig in die Sozialversicherungsfalle: Trotz Einzahlung in die gesetzliche Altersvorsorge haben sie keine Ansprüche auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Ein Ausstieg aus der BfA-Rente ist ohne finanzielle Einbußen möglich. Die **Heidelberger Kanzlei Rechtsanwälte Rheindt Häussling Jungnitsch** klärt über die gegebenen Möglichkeiten auf.

Bisher zahlen Angestellte, die Angehörige des Unternehmensinhabers sind, regelmäßig, teilweise sehr hohe Beiträge zur Rentenversicherung der BfA. Denn nach bisheriger Lesart war dieser Personenkreis versicherungspflichtig. Gleichwohl ist die spätere Rente nicht ausreichend für eine solide Grundversorgung, die den bisherigen Lebensstandard weiterhin ermöglicht.

Aus einer Stellungnahme der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 18. Juni 2005 ergibt sich, dass Angestellte, die gleichzeitig Angehörige des Unternehmensinhabers sind, das Recht haben, aus der Rente auszusteigen. Die BfA hat damit eingestanden, dass auch für angestellte Angehörige in Familienunternehmen der Ausstieg aus der BfA-Rente möglich ist.

Angestellte Familienangehörige tappen häufig in die Sozialversicherungsfalle. Obwohl sie arbeitsrechtlich als Angestellte einzustufen sind, gelten sie jedoch sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige. Dies hat zur Folge, dass sie trotz Einzahlung in die gesetzliche Altersvorsorge keine Ansprüche aus der Renten- und Arbeitslosenversicherung haben. Solche „Mitunternehmer“ können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Mit gleichem monatlichem Renteneinsatz können sie ihren Lebensabend oftmals erheblich besser absichern als durch die staatlichen Anwartschaften. Relativ ver-

breitet ist diese Konstellation bei Kindern, Gatten oder anderen Verwandten, die im Familienunternehmen eingespannt sind. Dieses Schlupfloch offenbarte das Arbeitsamt. Bei Insolvenzen hatten sich die Beamten regelmäßig geweigert, Familienmitgliedern Arbeitslosengeld zu zahlen. Nach Auffassung des Arbeitsamtes gilt,

die z. B. im Betrieb des Ehemannes angestellte Ehefrau als Mitunternehmerin. Denn diese hätte weitgehend selbstständig gearbeitet, sei daher nicht sozialversicherungspflichtig und folglich nicht leistungsberechtigt.

Hier bietet es sich an, den Spieß umzudrehen und den Komplettausstieg aus der



© Foto: Anwaltverein

staatlichen Sozialversicherung zu beantragen. Sämtliche bis zur Befreiung zu Unrecht gezahlten Rentenbeiträge können Aussteiger sogar von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zurückfordern. Doch die Lücke klappt nicht nur für Familienmitglieder, sondern für alle, die eine Mitunternehmerschaft nachweisen können. Voraussetzung: Trotz Angestelltenverhältnisses tragen sie in einem besonderen Maß das unternehmerische Risiko mit. Wer nachweisen kann, dass er kein normaler Arbeitnehmer ist, sondern „weitgehend selbstständig“ im Betrieb arbeitet, hat gute Chancen, der gesetzlichen Rente den Rücken zu kehren. Vor allem Familienmitgliedern, die im Unternehmen etwa von Eltern, Onkel, Gatte oder Großeltern beschäftigt sind, ist der Ausstieg mit diesem Argument jetzt vielfach gelungen. Dieses Schlupfloch ist aber nicht auf Angehörige beschränkt. Jeder Ausstiegswillige, der eine „Mitunternehmereigenschaft“ herleiten kann, sollte seine Chancen prüfen. Er muss für seinen Einzelfall darstellen können, dass er – anders als übliche Angestellte – das unter-



nehmerische Risiko mitträgt. Wer dennoch Sozialversicherungsbeträge in die gesetzlichen Kassen einzahlt, sollte seine Sozialversicherungspflicht überprüfen lassen. Einerseits kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht erreicht werden. Liegt keine Sozialversicherungspflicht vor, so können andererseits bisher geleistete Beiträge zurückgefordert werden und eine nicht unerhebliche Rückerstattung bereits zu Unrecht geleisteter Beiträge erfolgen. Deren Höhe ist im Wesentlichen abhängig von Dauer und Höhe der eingezahlten Beiträge. Die Rückerstattung könnte dann in eine private Vermögensanlage bzw. Altersvorsorge investiert werden, nicht zuletzt, um eine höhere Rendite zu erzielen. Eine Befreiung ist in vielen Fällen nur mit erheblichem Nachdruck zu erreichen. Denn künftig – ab Anfang 2006 – will die BfA bereits bei der Einstellung prüfen, ob die Versicherungspflicht in diesen Fällen tatsächlich besteht.

Damit entsteht der BfA künftig ein nicht unerhebliches Einnahmedefizit. Gleichzeitig sieht sich die BfA einer Vielzahl von Rückzahlungsforderungen und Rückzahlungen ausgesetzt. Daher ist mit einer Blockierung und langfristigen Bearbeitungszeiten zu rechnen. Folglich ist zu empfehlen, entsprechende Anträge eher kurzfristig zu stellen. Vor einer endgültigen Entscheidung und um eine möglichst rasche Bearbeitung des Antrags bei der BfA zu erreichen, sollte im Vorfeld eine fachliche Beratung erfolgen. Denn es kommt auch darauf an, ob man kurz vor dem Renteneintritt steht. In diesem Fall kann ein Austritt gegebenenfalls keine oder nur geringe Vorteile bringen. Anders sieht es jedoch bei Jüngeren aus. Gerade diese können trotz hoher Beiträge zur BfA nur über eine zusätzliche private Vorsorge eine Altersabsicherung erreichen, die ausreichend ist und den Erhalt des Lebensstandards ermöglicht.

Eine derartige Beratung sollte jedoch von versierten und kompetenten Fachleuten übernommen werden, die Ihnen zugleich eine Einschätzung erteilen können und dürfen, ob Ihnen bzw. Ihrem Angehörigen gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche zustehen.

Martin-Sigmund Rheindt und

Jan Häußling, Rechtsanwälte

VERNISSAGE

DIE ZEITSCHRIFT ZUR AUSSTELLUNG



Unser Bestellservice: 06221/65 306 23
oder unter www.vernissageverlag.de